



# TEILNAHME AM VERFAHREN DER MALERKASSE

Die Malerkasse setzt die Tarifverträge für branchenspezifische Lösungen um, zur

- > Sicherung eines zusammenhängenden Urlaubsanspruchs
- > Schaffung einer attraktiven zusätzlichen Altersvorsorge

Damit wird die Attraktivität der Branche für qualifizierte Fachkräfte gestärkt, die Chancen zur Nachwuchsgewinnung erhöht und ein Beitrag zum fairen Wettbewerb am Markt geleistet.

## » Gelten die Regeln für alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks?

Grundsätzlich nehmen alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks an dem Verfahren der Malerkasse teil, wenn zu mehr als 50 % der betrieblichen Arbeitszeit, bezogen auf die Gesamtarbeitszeit, Tätigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks ausgeführt werden. Der betriebliche Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Maler- und Lackiererhandwerk (RTV) zählt beispielhaft einige Tätigkeiten auf:

„Alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz-, Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und Belagsarbeiten ausführen.....“

**Wichtig:** Der Außenauftritt oder die gewerberechtliche Eintragung, z. B. in der Gewerbeanmeldung oder der Handwerksrolle, spielen bei der tariflichen Zuordnung keine Rolle. Auch der Raumausstatter, Bodenleger, Holz- und Bautenschützer oder Hausmeisterservice nimmt am Verfahren der Malerkasse teil, sofern überwiegend Tätigkeiten des Malerhandwerks ausgeführt werden (siehe hierzu den Flyer: „Verfahrensteilnahme Raumausstatter, Bodenleger...“).

## » Was gilt wenn der Betrieb keinem Verband angehört?

Die Tarifverträge für das Verfahren der Malerkasse sind allgemeinverbindlich. Sie gelten damit für alle unter den betrieblichen Geltungsbereich der Tarifverträge des Maler- und Lackiererhandwerks fallenden Betriebe, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Innung/Verband. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erfolgt seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit einem Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Spitzenorganisation der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften. Aufgrund ihres Auftrags sieht der Gesetzgeber bei der Malerkasse grundsätzlich ein Interesse zur Teilnahme für alle Betriebe. Die Malerkasse leistet damit auch einen Beitrag für faire Wettbewerbsbedingungen am Markt.

Beispiele zum Geltungsbereich der Tarifverträge finden sich auch im Anhang zur Rechtsverordnung über Mindestlöhne im Maler- und Lackiererhandwerk (Auszug):

**Bundesanzeiger**  
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
www.bundesanzeiger.de

**Verkündung**  
Veröffentlicht am Freitag, 28. April 2017  
BAnz AT 28.04.2017 V1  
Seite 6 von 6

**Anhang 2**  
Tätigkeitsbeispiele für Facharbeiten im Sinne von § 2 Nummer 3 Satz 1

**Maler**

- Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen
- Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und Gestalten von Oberflächen, insbesondere:
  - Be- und Entschichten, insbesondere durch mechanische, thermische, physikalische und chemische Verfahren
  - Ausführung von Spachtel- und Glättarbeiten
  - Ausführung von Dämm- und Isolierarbeiten, insbesondere Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) einschließlich Schlussbeschichtung
  - Tapezieren, Verlegen-, Klebe- und Spannarbeiten, insbesondere für Decken-, Wand- und Bodengestaltung
  - Be- und Verarbeiten von Trenn- und Dämmschichten sowie Unterlagen
  - Ausführung von Dekorationsarbeiten, insbesondere in Räumen und an Fassaden
  - Ausführung von Holz- und Bautenschutzarbeiten, insbesondere gegen klimatische Belastungen und biotische Angriffe
  - Ausführung von Hydrophobierungen, Imprägnierungen und Festigungen
  - Bauwerksabdichtungen, insbesondere mit bituminösen, zement- oder kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und anderen Dichtstoffen
  - Anwenden von Entrostungs- und Korrosionsschutzverfahren an Bauwerken und Objekten, insbesondere an Brücken, Kränen und Strommasten
  - Herstellen von metallischen Überzügen, insbesondere durch Metallspritzen, Duplex- und Schmelztauchverfahren
  - Durchführung von Ausbaurbeiten, insbesondere Herstellen von Innenflächen aus Putz, Gips, Leichtbaustoffen zur Vorbereitung der Beschichtung
  - Ausführung von Montagearbeiten, insbesondere Aus- und Einbau von Systemelementen
  - Ausführung von Schutzbeschichtungen, insbesondere Brandschutzbeschichtungen und Auskleidungen mit Beschichtungsmitteln
  - Betonschutz- und Instandsetzungsarbeiten
  - Straßenmarkierungsarbeiten
  - Baufugentechnik, insbesondere Anwendung von Systemen und Techniken zur Abdichtung, Instandhaltung und Sanierung von Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen an Gebäuden und Objekten im Innen- und Außenbereich, sowie Glasversiegelung
  - Pflegen und Konservieren von Oberflächen
  - Entwerfen und Umsetzen von kommunikativer und dekorativer Gestaltung, insbesondere Schriften, Zeichen, Ornamente, bildliche Darstellungen, Signets und Symbole
  - Ausführung von Lasur- und Beiztechniken
  - Ausführung von Blattmetall- und Bronzetechniken
  - Ausführung von Fassmal- und Verzierungstechniken, Dekorationsmalerei, Schmuck- und Imitationstechniken
  - Ausführung von Sgraffito, Stuckmarmor, Stucculustro und sonstiger Putzgestaltung einschließlich der Verarbeitung von Steinersatzmassen und Beton
  - Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, insbesondere Konservierung, Restaurierung, Rekonstruktion und Konsolidierung
  - Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Bauwerken und Objekten
  - Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten sowie von Arbeitsbühnen

## » Was bringt mir die Innungsmitgliedschaft für die Kassenverfahren?

Innungsmitglieder genießen einen besonderen Schutz. Sie sind in den Arbeitsgebieten gesichert, die auch von anderen Tarifverträgen, insbesondere der Bauwirtschaft, erfasst werden. Die Tarifverträge des Baugewerbes erfassen auch Tätigkeiten die dem Maler- und Lackiererhandwerk zuzurechnen sind. Für die wichtigsten Arbeitsgebiete wurden deshalb Einschränkungen zugunsten des Maler- und Lackiererhandwerks festgelegt. Ist der Betrieb über die Innung und den Landesinnungsverband dem Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz angeschlossen, zählen folgende Arbeitsgebiete ausschließlich zum Maler- und Lackiererhandwerk:

- **Wärmedämmverbundsystemarbeiten (WDVS)**
- **Betonschutz- und Oberflächensanierungsarbeiten**
- **Fahrbahnmarkierungsarbeiten**

Der Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Tarifverträge mit den damit verbundenen, gegenseitigen Einschränkungsmöglichkeiten kommt insoweit eine besondere Bedeutung zu.

**Achtung:** Die Anwendbarkeit der einschlägigen Tarifverträge wird sowohl vom Zoll (FKS Schwarzarbeit), wie auch von den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-BAU) geprüft. Es gelten unterschiedliche Beitragssätze für die Unternehmen (Stand 01/2020).

Beitrag SOKA-BAU	Beitrag Malerkasse
20,8 % West 18,7 % Ost der Bruttolohnsumme	14,30 % der Bruttolohnsumme

Den unterschiedlichen Beiträgen stehen auch unterschiedliche Leistungen der Kassen gegenüber. SOKA-Bau: Urlaubsverfahren, Altersvorsorge und Berufsbildung. Zudem kann als Baubetrieb eine gesetzliche Beitragspflicht mit einem AG-Anteil zur Winterbeschäftigungsumlage von 2,0 % der Bruttolohnsumme bestehen, zur Finanzierung von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.

**Fallbeispiel**

Ein verbandsgebundener Malerbetrieb führt folgende Tätigkeiten aus:

- 40 % Anstricharbeiten
- 35 % WDVS
- 20 % Betonoberflächensanierung
- 5 % Installation

**Lösung:**

Ist der Betrieb Mitglied der Innung und diese über den Landesverband an den Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz angeschlossen, sind die WDVS-Arbeiten und die Betonoberflächensanierungen ausschließlich dem Maler- und Lackiererhandwerk zuzurechnen. In Verbindung mit den Anstricharbeiten werden zu 95 %, und somit arbeitszeitlich überwiegend, dem Maler- und Lackiererhandwerk zuzurechnende Arbeiten ausgeführt.

Bei fehlender Innungsmitgliedschaft würden zu 55 % Bautätigkeiten (WDVS und Betonsanierung) ausgeführt, womit die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes zur Anwendung kommen.

## » Was tun bei Betriebsgründung?

Unter [www.malerkasse.de](http://www.malerkasse.de) kann in der Rubrik „Arbeitgeber“ über den Button „[Betriebsanmeldung](#)“ der erforderliche Anmeldebogen heruntergeladen werden.

Selbstverständlich können Sie die Anmeldung auch schriftlich vornehmen. Bitte fügen Sie in diesem Fall Kopien der Anmeldungen bei Gewerbeamt, Handwerkskammer und möglicherweise Handelsregister sowie eine kurze Darstellung der betrieblichen Tätigkeit hinzu (siehe Fallbeispiel). Die Malerkasse stellt innerhalb weniger Tage alle zur Anmeldung erforderlichen Dokumente zur Verfügung.

Wir beraten Sie gerne.

**Sprechen Sie mit uns.**